



Statuten

21. August 2015

Aus Gründen der Gleichberechtigung von Mann und Frau werden in den Statuten des SC Derendingen wenn immer möglich neutrale Bezeichnungen gewählt. Sofern dies nicht möglich ist, werden sowohl die männliche als auch die weiblich Form geführt.

Artikel 1 Zweck

Der Sportclub Derendingen wurde im August 1907 gegründet und strebt die körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung im Fussball an. Er bemüht sich um die sportliche Ertüchtigung der Jugend und die Pflege guter Kameradschaft. Der Club ist politisch sowie konfessionell neutral und Mitglied des Solothurnischen (SOFV) wie auch des Schweizerischen Fussball-Verbandes (SFV). Die Gründung weiterer Unterabteilungen bleibt vorbehalten. Seine Clubfarben sind gelb und blau.

Artikel 2 Ethische Prinzipien

Der SC Derendingen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber jederzeit mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Der SC Derendingen anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports gemäss Anhang 1 und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Junioren
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Freimitgliedern
- f) Gönnern
- g) Untersektionen

Mitglied können alle werden, welche diese Statuten und das Leitbild anerkennen und akzeptieren.

Artikel 4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV hierfür vorgeschriebene Alter erreicht hat. Die Aktiven sind in einer administrativ gesonderten Abteilung zusammengefasst, für deren Betrieb und Führung die Leitung Aktive verantwortlich ist. Diese ist Mitglied des Vorstandes.

Artikel 5 Junioren

Beitrittsgesuche von minderjährigen Spielerinnen und Spielern können angenommen werden, sofern diese den Altersvorschriften des Verbandes entsprechen und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Die Junioren sind in einer administrativ gesonderten Abteilung zusammengefasst, für deren Betrieb und Führung die Leitung Junioren verantwortlich ist. Die Junioren A, B und C werden nach Möglichkeit von Leiterinnen oder Leitern mit der entsprechenden J+S-Ausbildung trainiert.

Artikel 6 Senioren / Veteranen

Die Senioren und Veteranen bilden eine Abteilung des Clubs. Für den Betrieb und die Führung ist die Leitung Senioren/Veteranen dem Club gegenüber verantwortlich.

Artikel 7 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich in besonderer Art und Weise um den Club verdient gemacht haben. Zur Ernennung bedarf es der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der GV. Eine Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder geniessen Wahl- und Stimmrecht wie Aktivmitglieder.

Artikel 8 Freimitglied

Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre stimmberechtigtes Mitglied des Clubs ist. Freimitglieder geniessen Wahl- und Stimmrecht wie Aktivmitglieder.

Artikel 9 Passivmitglied

- a. Die Passivmitgliedschaft kann durch Bezahlung des festgesetzten Beitrages erworben werden. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- b. Eine erweiterte Passivmitgliedschaft kann beim Vorstand beantragt und durch Bezahlung eines vom Vorstand festgesetzten Beitrags erworben werden. Passivmitglieder mit erweiterter Mitgliedschaft geniessen Wahl- und Stimmrecht wie Aktivmitglieder.

Artikel 10 Gönner

Gönner wird, wer jährlich mindestens einen vom Vorstand festgesetzten Beitrag leistet.

Artikel 11 Pflichten des Vereins gegenüber dem Verband, der FIFA und der UEFA

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der FIFA sowie der UEFA sind für Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Artikel 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Clubs sowie die Anordnungen des Vorstandes und seiner Funktionäre genau zu befolgen und das Ansehen des Clubs in jeder Beziehung zu wahren sowie zu fördern. Vom Wettspielkomitee ausgesprochene Bussen werden je nach Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise vom betreffenden Mitglied bezahlt.

Aktive Mitglieder können bei Bedarf und mit Angabe der entsprechenden Gründe an Besprechungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben das Recht, Einsicht in die Bücher des SCD zu verlangen und müssen darüber keine Rechenschaft ablegen.

Artikel 13 Beitritt

Eine Beitrittserklärung erfolgt mit der Übergabe der Statuten.

Artikel 14 Übertritt

Übertrittsbegehren von einer Mitgliederkategorie zur andern sowie Übertrittsbegehren anderer Clubs sind der Spiel- oder Juniorenkommission einzureichen, wenn diese ausserordentlich stattfinden.

Artikel 15 Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand in Schriftform mitzuteilen und nur auf Ende der Vor- oder Rückrunde möglich. Austretende haften dem Club gegenüber in jedem Falle für nicht bezahlte Beiträge und allfällige weitere Verpflichtungen. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Artikel 16 Ausschluss, Boykott

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlichen Mahnungen nicht nachkommt, den Statuten und Reglementen oder den Club- und Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandelt oder wer durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs schädigt, kann ausgeschlossen und dem SFV zum Boykott angemeldet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Gründe müssen dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, an die Generalversammlung zu appellieren. Solche Rekurse sind innert 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses dem Präsidium oder der Geschäftsleitung in Schriftform einzureichen.

Artikel 17 Organe

Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Das Geschäftsjahr entspricht der Spielsaison und dauert vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Artikel 18 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen werden.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel nach Beginn und innerhalb der ersten 90 Tage des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens 21 Tage vorher in Schriftform und mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand angekündigt.

Alle für die GV nötigen Dokumente stehen 14 Tage vor der GV auf der Homepage des SCD zur Verfügung. Auf Begehren wird eine gedruckte Variante zur Verfügung gestellt.

Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später zugestellte Anträge können nur noch mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf die Traktandenliste gesetzt werden. Alle Anträge müssen belegt und dokumentiert sein.

Angenommene Anträge sollen an den Vorstand zur Ausarbeitung gesprochen und entsprechend umgesetzt werden.

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidium oder der Geschäftsleitung bis zum Schluss geleitet. Es wird ein Protokoll erstellt.

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gebüsst. Die Höhe der Busse bestimmt der Vorstand. Die schriftlichen Entschuldigungen müssen spätestens 5 Tage nach der Generalversammlung eintreffen.

Die Geschäfte der GV sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Anträge der Mitglieder
5. Entgegennahme von Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Genehmigung Budget

7. Jahresberichte
 - a. Präsidium oder Geschäftsleitung
 - b. Leitung Aktive
 - c. Ressorts
 - d. Revisionsstelle
8. Mutationen
9. Décharge-Erteilung an den Vorstand
10. Statutenänderungen
11. Ehrungen
12. Wahlen
 - a. Präsidium oder Geschäftsleitung
 - b. Vorstand
 - c. Revisionsstelle
13. Festsetzung der Beiträge
14. Verschiedenes

Artikel 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Anordnung des Vorstandes oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung hat innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Artikel 20 Stimmrecht

Jede ordnungsgemäss einberufenen GV ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Junioren unter 18 Jahren sowie der Passivmitglieder und Gönner.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Das Präsidium oder die Geschäftsleitung stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Generell sollen Anträge, welche aus bestimmten Gründen abgelehnt wurden, nur dann erneut zur Prüfung aufgenommen werden, wenn begründete Zweifel oder veränderte Tatsachen bekannt wurden, welche eine erneute Prüfung als sinnvoll erscheinen lassen. Sie bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der Stimmenden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn sich die Stimmenden mit einfachem Mehr dafür aussprechen.

Stellvertretung ist mit einer schriftlichen Vollmacht-Erklärung gestattet und wird bei der Anwesenheitskontrolle entsprechend vermerkt.

Artikel 21 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet das Präsidium oder die Geschäftsleitung.

Die Mitglieder werden an der GV gewählt. Der Vorstand ist während der Amtsdauer im Bedarfsfall berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder ad interim oder Ressortverantwortliche zu bestimmen.

Vorstandsmitglieder ad interim werden an der nächsten GV zur definitiven Wahl vorgeschlagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

- Der Vorstand leitet den Club, wobei er für die Befolgung der Statuten und Reglemente sowie für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse verantwortlich ist.
- Der Vorstand wählt die Mitglieder der erweiterten Organisationsstruktur. Er ist für die vertragliche Anstellung bezahlter Vereinsfunktionäre (Trainer, Platzwart, Masseur) allein zuständig. Weitere bezahlte Vereinsfunktionäre müssen der GV zur Kenntnis gebracht und von dieser genehmigt werden.
- Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der selbständigen Abteilungen, der Kommissionen und Funktionäre.

- Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- Ohne Erlaubnis des Vorstandes dürfen von Untersektionen keine über den üblichen Spielbetrieb hinausgehenden sportlichen Anlässe durchgeführt werden.
- Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt das Präsidium zusammen mit einem Vorstandsmitglied, oder die Geschäftsleitung.

Artikel 22 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder (wie zum Beispiel Finanzen, Sekretariat usw.) werden in den Statuten nicht festgehalten.

Das Präsidium oder die Geschäftsleitung ist verpflichtet, allen Funktionären einen bestimmten Aufgabenbereich mit entsprechender Stellenbeschreibung zuzuteilen.

Artikel 23 Kontrollstelle

Von der GV zu wählende Revisoren prüfen die Rechnungen und die Bilanzen des Clubs an seinem Sitze und erstatten hierfür zuhanden der GV einen Bericht.

Artikel 24 Finanzen

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Wettspieleinnahmen
- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen
- Schenkungen
- Einnahmen Clubhaus
- Werbe- und Sponsoring-Beiträgen
- Subventionsbeiträgen
- Anlässen

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Der Verein hat des Recht, Reserven bis zum Betrag von Fr. 50'000 anzuhäufen. Mehr Reserven sind nur nach Freigabe der GV berechtigt. Es muss ein entsprechender Antrag gestellt werden. Das absolute Mehr entscheidet über einen solchen Antrag.

Gründe für höhere Reserven:

- Sanierungsplanungen (mit Budget und Investitionszeitraum)
- Jubiläumsfest
- Leistungen Dritter

Es ist nicht erlaubt, Vereinsreserven für Spielertransfers einzusetzen.

Artikel 25 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich 30 Tage nach Rechnungstellung zu bezahlen.

Die Passivbeiträge sollen dem vom Vorstand und Verband festgelegten Mindesteintrittspreis angepasst werden. Die Höhe wird auf Antrag des Vorstandes von der GV festgesetzt, mit Ausnahme des Gönnerbeitrages, welcher vom Vorstand fixiert wird.

Bei Mitgliedern, welche erst in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, wird der Jahresbeitrag pro rata erhoben.

Artikel 26 Beitragsfreiheit

Beitragsfrei sind:

- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Schiedsrichter

Der Vorstand kann weitere für den Club tätige Personen beitragsfrei erklären.

Artikel 27 Strafkompetenz

Der Vorstand ist ermächtigt, von sich aus oder auf Antrag von Funktionären Vergehen gegen die Statuten oder Reglemente mit Verweisen oder Bussen zu ahnden. Beschlossene Verfügungen sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieses kann innert 8 Tagen dagegen schriftlich an den Vorstand zuhanden der GV rekurren.

Artikel 28 Statutenänderungen

Eine Änderung oder Revision der Statuten kann nur die GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen. Die Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV bleibt vorbehalten.

Artikel 29 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ausserordentlichen GV beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 11 und 78 des ZGB.

Bei einer Auflösung ist ein allfälliges Clubvermögen der Einwohnergemeinde Derendingen zur Verwahrung zu übergeben zuhanden eines neuentstehenden Sportclubs Derendingen. Kommt eine Neugründung innert 10 Jahren nicht zustande, so ist die Einwohnergemeinde Derendingen ermächtigt, über das Clubvermögen im Interesse des Sports zu verfügen.

Artikel 30 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. August 2015 genehmigt und am durch den Zentralvorstand des SFV angenommen. Sie treten mit der Genehmigung des SFV in Kraft und ersetzen die Statuten vom 22. Februar 2013.

Derendingen, 21. August 2015

Sportclub Derendingen

Präsident

Sekretariat

Markus Zürcher

Regula Senn